



Gemeinde St. Margareten im Rosental

St.Margareten 9, 9173 St.Margareten im Rosental
Bezirk: Klagenfurt-Land

DVR: 0054208

UID-Nr: ATU59355101

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 16. Dezember 2025,
Zl. 901-02/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 85/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<i>Erträge:</i>	€ 3.485.200,00
<i>Aufwendungen:</i>	€ 3.595.100,00

<i>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</i>	€ 0,00
<i>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</i>	€ 0,00

<i>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</i>	€ - 109.900,00
---	----------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

<i>Einzahlungen:</i>	€ 3.351.700,00
<i>Auszahlungen:</i>	€ 3.409.500,00

<i>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:</i>	€ - 57.800,00
--	---------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Personalkosten (Kontenklasse 5*) sind in den Unterabschnitten gegenseitig deckungsfähig.

Bei den Sachaufwendungen sind innerhalb der Unterabschnitte folgende Konten gegenseitig deckungsfähig:

- Konten 4000* mit Investitionskonten 0* pro Unterabschnitt
- Instandhaltungskonten 61* pro Unterabschnitt
- Kontenklasse 4* ohne Konto 4000* pro Unterabschnitt
- Konten 720* pro Unterabschnitt (WiHof-Leistungen)
- Konten 728* pro Unterabschnitt

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für die oben genannten Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit bzw. innerhalb des Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 457.000,-

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris